

RS UVS Kärnten 1994/06/16 KUVS- 476/3/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.06.1994

Rechtssatz

Lenker und Beifahrer haben nur während des Dienstes ein persönliches Fahrtenbuch mit sich zu führen. Befinden sie sich nicht im Dienst, sind sie vom diesbezüglichen verwaltungsstrafrechtlichen Vorwurf exculpiert. (Einstellung des Verfahrens).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at